

Beamten vorkommenden Falles bereitwilligst die nöthige Auskunft zu geben.

§ 11. Zum Export von Latrinensäffern bedarf es zur Zeit zwar keiner behördlichen Concession; die Ausschaffung darf jedoch in den Monaten Januar, Februar, März, April, September, October, November und December nur von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh und in den Monaten Mai, Juni Juli und August nur von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr früh erfolgen. Die Räume sowohl, in welchen sich die Latrinensäffer befinden, als auch letztere selbst, sind stets reinlich zu halten. Die Säffer müssen luft- und wasserdicht sein; das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestopft, sondern muß beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohl eingepaßten Spunde oder Deckel gut verschlossen sein.

§ 12. Die Ausfuhr von Stalldünger jeder Art ist in der Zeit vom 16. April bis 30. September nur von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh, in den übrigen Monaten aber von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr früh gestattet.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet und zwar nicht allein an den concessionirten Unternehmern, beziehentlich den betreffenden Vereinsvorständen, sondern auch an den mit der Räumung beschäftigten Aufsehern und Arbeitern, sowie an den Hauswirthern, deren Hausmännern und Bevollmächtigten und überhaupt allen Personen, denen die Befolgung gegenwärtigen Regulativs obliegt. Für den Fall, daß die concessionirten Unternehmer den Anordnungen des Stadtraths oder überhaupt ihren Verpflichtungen nachzukommen aus irgend einer Ursache unterlassen sollten, ist der Stadtrath noch außerdem ermächtigt, die Räumungsapparate und Utensilien aller Art, einschließlic des Zugviehes, mit Beschlag zu belegen und mit diesen das Räumungsgeschäft auf Kosten des renitirenden Theiles auszuführen.

Zusatz zu § 6.

Die Anmeldungen der noch bis zum Schlusse des Monats April zu räumenden Gruben haben jedoch im Frühjahr bis spätestens den 31. März jeden Jahres zu erfolgen. Alle nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Anmeldungen von Gruben der nurgedachten Art ziehen selbst in dem Falle, wenn auf Grund derselben die Räumung der bezüglichen Gruben noch innerhalb des Monats April bewirkt werden sollte, die Erhebung des geordneten Sommerzuschlags von 50 Procent unter allen Umständen nach sich, wohingegen der letztere bei rechtzeitig bewirkten Anmeldungen selbst in solchen Fällen, wo die Räumung der bezüglichen Gruben erst nach Ablauf des Monats April bewirkt wird, nicht erhoben werden darf.

Für die auf behördliche Anordnung zur Ermittlung oder Feststellung eines Verbrechens während der Sommermonate vorzunehmenden Grubenträumungen ist der geordnete Sommerzuschlag nicht zu erheben. Bef. v. 8. Juni 1874.

Tarif für die Räumungs- und Ausfuhrkosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach dem Kubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen, und zwar kostet vom 1. Januar 1885 ab der Export eines Kubikmeters Räumungsmasse:

- 1. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften gefahren werden kann (I. Klasse) . . . . . 2 Mt. 50 Pf.
- 2. bei solchen Gruben, wo dies nicht geschehen kann (II. Klasse) . . . . . 3 " — "
- 3. bei solchen Gruben, deren Zugänglichkeit und Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist (III., IV. u. V. Klasse) . . . . . 3 " 50 "

Auch tritt

- 4. bei solchen Gruben, deren Räumung in der Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August stattfindet, insofern sich der Besitzer nicht der straßenweisen Räumung angeschlossen hat, eine Erhöhung der vorstehenden Tariffäße um 50 Procent ein.

Soviel dagegen die Exportlöhne für die Ausfuhr von Latrinensäffern anlangt, so kostet die Fuhr

- von 1—3 Säffern . . . . . 2 " 70 "
- und bei gleichzeitiger Aufgabe von mehr als 3 Faß für jedes weitere Faß . . . . . — " 80 "

176) Wiederholt ist es in neuerer Zeit vorgekommen, daß aus Cloakgruben oder Latrinenträumen Jauchenableitungen nach den Schleißen stattgefunden haben.

Die Besitzer, Administratoren und Hausmänner hiesiger Hausgrundstücke machen wir hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß solche Jauchenableitungen durch § 7 des Regulativs über den Düngerexport verboten und daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu ahnden sind.

Als unstatthaste Einrichtungen sind namentlich auch die Verbindung der Cloakgrube mit der Hauschleuze, der unverspundete Zustand der im Gebrauche befindlichen Latrinensäffer, sowie das Anbringen eines zum Abflusse der Jauche aus dem Fasse bestimmten Rohres oder Schlauches zu betrachten. Alle derartigen Einrichtungen, dafern dazu nicht ausnahmsweise Genehmigung von uns ertheilt worden ist, sind zu beseitigen.

Die Besitzer, Administratoren und nach Befinden auch die Hausmänner hiesiger Grundstücke, in welchen sich nach Ablauf von vier Wochen noch Einrichtungen der gedachten Art vorfinden sollten, werden unnachsichtlich mit der angedrohten Strafe belegt werden. Bef. v. 21. November 1878.

177) Wiederholt an uns gelangte Beschwerden über Geruchsbelästigungen durch das Düngen mit frischen Cloakmassen veranlassen uns, alles Düngen der im Stadtbezirke gelegenen Gärten, Wiesen und Felder mit flüssigen oder festen, aus menschlichen Excrementen bestehenden Cloakmassen, sowie die Verwendung solcher Excremente zu Composthaufen während der Zeit vom 15. April bis 15. October jeden Jahres hiermit zu untersagen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mt. eventuell Haftstrafe geahndet werden. Bef. vom 14. März 1882.

VIII. Straßen- u. bez. Strompolizei betr. (S. deshalb auch die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.)

178) Das Aufstellen von Lastwagen jeder Art, wie es seither auf dem Anton'splatze miß-